

VG Würzburg

Gerichtsbescheid vom 13.03.2007

Tenor

I. Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern jeweils eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG zu erteilen.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Tatbestand

I.

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige. Die Kläger zu 1) und 2) sind Eheleute und die Eltern der Kläger zu 3) bis 6).

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 28. August 2001 wurde bezüglich der Kläger bestandskräftig festgestellt, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. vorliegen. Daraufhin wurde ihnen unter dem 8. November 2001 jeweils eine Aufenthaltsbefugnis befristet bis 7. November 2003 erteilt, die am 30. Oktober 2003 bis 7. November 2005 verlängert wurde.

Unter dem 8. Oktober 2005 stellten die Kläger Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse in Form von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Hierüber hat die Behörde nicht entschieden. Sie fragte vielmehr unter dem 31. Oktober 2005 beim Bundesamt aufgrund einer Weisung des Bayer. Staatsministeriums des Innern an, ob bei den Klägern ein Widerruf in Betracht komme. Unter dem 28. November 2005 stellte die Behörde den Klägern Fiktionsbescheinigungen aus.

Auf Nachfrage der Klägervertreter teilte das Landratsamt Bad Kissingen unter dem 25. Juli 2006 mit, das Bayer. Staatsministerium des Innern habe mitgeteilt, dass bei afghanischen Staatsangehörigen aufgrund des Wegfalls von Abschiebungshindernissen in erster Linie die Prüfung eines Widerrufsverfahrens beim Bundesamt anzuregen sei. Das Bundesamt habe das Schreiben vom 31. Oktober

2005 bisher nicht beantwortet. Die Aufenthaltserlaubnisse würden verlängert, sobald das Bundesamt mitgeteilt habe, dass ein Widerrufsverfahren nicht eingeleitet werde.

II.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 11. August 2006 ließen die Kläger Klage erheben und zur Begründung im Wesentlichen vortragen: Die Kläger hätten nach § 25 Abs. 2 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, da bei ihnen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. bestandskräftig festgestellt worden sei. Hieran sei die Ausländerbehörde nach § 42 AsylVfG gebunden, bis ein eventuelles Widerrufsverfahren unanfechtbar abgeschlossen sei.

Auf den weiteren Inhalt dieses Schriftsatzes wird Bezug genommen.

Die Kläger lassen beantragen,

den Beklagten zu verpflichten, ihnen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 AufenthG zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf den Schriftsatz des Landratsamtes Bad Kissingen vom 11. September 2006 wird Bezug genommen.

Die Beteiligten wurden zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört (Schreiben des Gerichts vom 17.08.2006).

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte durch Gerichtsbescheid ergehen, da die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 VwGO vorliegen.

Die Klage ist als Untätigkeitsklage nach § 75 Satz 2 VwGO zulässig. Ein zureichender Grund für die Nichtentscheidung i. S. d. § 75 Satz 1 VwGO liegt nicht vor, da das Bundesamt bisher ein Widerrufsverfahren nicht eingeleitet hat und damit ein atypischer Fall nicht gegeben ist (vgl. dazu BVerwG, U.v. 22.11.2005, AuAS 2006, 132 = ZAR 2006, 139).

Die Klage ist auch begründet, denn die Kläger haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 AufenthG liegen bei den Klägern vor. Bei ihnen wurde bestandskräftig ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. (nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) festgestellt. Ihnen ist deshalb nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG jeweils eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Ausschlussgründe i. S. d. § 25 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sind nicht ersichtlich. Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG ist nicht weiter einzugehen, da in den Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG von der Prüfung dieser Voraussetzungen abzusehen ist (§ 5 Abs. 3 Halbsatz 1 AufenthG).

Diesem eindeutigen gesetzlichen Anspruch kann ein denkbares Widerrufsverfahren durch das Bundesamt, welches vorliegend vom Landratsamt am 31. Oktober 2005 angeregt, zwischenzeitlich aber nicht eingeleitet wurde, nicht entgegengehalten werden, so dass die Aufenthaltserlaubnisse unabhängig von der Weisung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zu erteilen sind.

Hinsichtlich des weiteren Kindes der Kläger zu 1) und 2) wurde das Verfahren abgetrennt (W 7 K 07.502), da insoweit die Behörde die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis in Aussicht gestellt hat, falls die Eltern obsiegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird bis zur Abtrennung auf 35.000,00 EUR, danach auf 30.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 2, § 63 Abs. 2 GKG).

Beschluss

Den Klägern wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von ... bewilligt.